

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

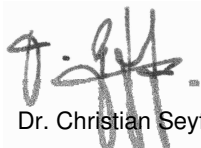
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Musikrecht

Radioempfang im Wartezimmer stellt eine öffentliche Wiedergabe dar

Das Amtsgericht (AG) Konstanz hat mit Urteil vom 26.04.2007 entschieden, dass die Radiowiedergabe im Wartezimmer einer Arztpraxis GEMA-pflichtig ist, wenn die Übertragung durch eine Lautsprecherbox erfolgt.

Der beklagte Arzt betrieb eine Bestellpraxis. Er nahm Patienten nur nach Terminabsprache an, was Wartezeiten für die Patienten freilich nicht stets ausschloss. Im Wartezimmer des Arztes war eine Box aufgestellt, über die die Patienten die Sendung des eingeschalteten Radios hören konnten. Nachdem die Klägerin, die deutsche Wahrnehmungsgesellschaft für die urheberrechtliche Nutzung geschützter Werke der Musik, hiervon Kenntnis erlangt hatte, verlangte sie von dem Beklagten die Zahlung von GEMA-Tarifen.

Der Beklagte bestritt dies und meinte, die Sendung erfolge nicht öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG, da nur wenige Patienten im Wartezimmer säßen.


Das AG Konstanz folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Die Ra-

diowiedergabe mittels einer Box im Wartezimmer der Zahnarztpraxis sei öffentlich im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG. Patienten eines Zahnarztes stellten, so das AG, eine Öffentlichkeit dar, da sie mit dem Arzt nicht persönlich verbunden seien. Hieran könne auch der Umstand nichts ändern, dass es sich um eine so genannte Bestellpraxis handle. Denn schon die Tatsache, dass der Beklagte das Wartezimmer mit einer Box beschallen lasse, mache deutlich, dass es doch zu Wartezeiten komme. Das Merkmal der Öffentlichkeit scheitere hier auch nicht daran, dass gegebenenfalls nur eine einzige Person im Wartezimmer sitzt. Über den gesamten Tag betrachtet, könnten es jedenfalls mehrere Personen sein. Den Beklagten treffe auch ein Verschulden. Er habe zumindest fahrlässig gehandelt. Der Klägerin stehe somit gegen den Beklagten gemäß § 97 UrhG ein Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Radiowiedergabe im Wartezimmer der Praxis zu.

Hinweis: Ein Anspruch auf Zahlung von GEMA-Gebühren bestehe nur dann nicht, wenn die Radiowiedergabe bspw. aus dem Empfangsbereich erfolge und allenfalls leise im Wartezimmer oder für die eintreffenden Patienten zufällig und ganz vorübergehend wahrnehmbar sei. Dann sei die Wiedergabe nicht

mehr öffentlich. Würde man in solchen Fällen von einer öffentlichen Wiedergabe ausgehen, wären viele Autofahrer oder Hausbewohner, die ihre Musikanlage

laut stellen, GEMA-pflichtig – ein offensichtlich nicht gewünschtes, unverhältnismäßiges Ergebnis.

AG Konstanz, Urteil v. 26.04.2007, Az. 4 C 104/07 

Jugendmedienschutz

Bundesregierung verschärft den Jugendschutz bei Computerspielen

Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen und Nordrhein-Westfalen als das für die „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ (USK) federführende Land setzen ihr Sofortprogramm zur gezielten Verbesserung des Jugendmedienschutzes um.

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2007 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes beschlossen. Der Entwurf verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen. Die Änderungen sollen in Kraft treten, sobald das Gesetzgebungsverfahren voraussichtlich Mitte 2008 abgeschlossen sein wird.

Der Gesetzentwurf ist Bestandteil des Sofortprogramms zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen, das Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen und Armin Laschet, Familienminister in Nordrhein-Westfalen, im Februar dieses Jahres gemeinsam gestartet hatten. Von der Leyen ist als Bundesfamilienministerin für den Jugendschutz zuständig, Laschet vertritt als Jugendminister in Nordrhein-Westfalen federführend die Länder für die „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“.

Mit dem Gesetzentwurf werden zur Verbesserung des effektiven Jugendmedienschutzes in der Praxis folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Dies betrifft Trägermedien, die "besonders realistische, grau

same und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen".

2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen werden erweitert und präzisiert: es wird durch den Gesetzgeber klargestellt, dass "Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird", jugendgefährdend sind und von der Bundesprüfstelle in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden sollen.

3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“ werden gesetzlich festgeschrieben: "Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und auf dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen."

Im Auftrag des Bundesfamilienministeriums und der Länder wurden die gesamten Jugendschutzvorschriften vom Hans-Bredow-Institut in Hamburg evaluiert. "Die (...) Auswertung des Hans-Bredow-Instituts zu Video- und Computerspielen hat gezeigt, dass wir das Sofortprogramm für einen verbesserten Jugendmedienschutz unbedingt umsetzen müssen", so von der Leyen und Laschet. Mit der Gesetzesänderung werden nun entscheidende Lücken geschlossen, um den Jugendschutz gezielt zu verbessern.

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend v. 19.12.2007


Wettbewerbsrecht / DVD-Automaten

Der Betrieb einer Automatenvideothek an Sonn- und Feiertagen ist kein unlauterer Wettbewerb

Der Betrieb eines DVD-Verleih-Automaten an Sonn- und Feiertagen ist nicht geeignet, die Ruhe des Sonntags zu beeinträchtigen. Ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG erwächst aus dem Betrieb nicht.

Die Beeinträchtigung durch die personalunabhängige Benutzung und Bedienung des Automaten an Sonn- und Feiertagen für angrenzende Anwohner oder Passanten ist gering.

Eine Beeinträchtigung der Sonntagsruhe im Sinne des § 6 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Feiertagsgesetzes (FTG) liegt daher nicht vor. Wer sich in die Räume begibt, in denen der Automat aufgestellt ist, beeinträchtigt die Umgebung dieses Ortes nahezu nicht, jedenfalls weitaus weniger als derjenige, der an Außenwänden angebrachte Automaten betätigt. Das Zurverfügungstellen eines DVD-Verleihautomaten an sieben Tagen in der Woche und an 24 Stunden am Tag ist somit zulässig.

OLG Stuttgart, Urteil v. 05.11.2007, Az. 2 U 26/07 

Klage auf Zahlung von Honorar für die Talk-Show „Sabine Christiansen“ erfolgreich

Die 101. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat der Klage einer Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft auf Zahlung noch offenen Honorars von fast 1,1 Mio. € stattgegeben.

Die klagende Gesellschaft hatte von Herbst 1998 bis Herbst 2002 für den Norddeutschen Rundfunk die Talk-Show „Sabine Christiansen“ produziert. Im Herbst 2002 übernahm eine neu gegründete Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft diese Aufgabe. Die Geschäftsführer der beiden Gesellschaften vereinbarten, dass die Klägerin ihr Studio zur Verfügung stellt und die zur technischen Umsetzung der Sendung notwendigen Arbeiten übernimmt. Hierfür wurde ein fester Preis je Sendung vereinbart.

Im Folgenden erbrachte die Klägerin im Grundsatz die vereinbarten Leistungen und stellte sie der beklagten

Gesellschaft in Rechnung. Diese kürzte die Rechnungen ab Januar 2003, weil ihrer Auffassung nach nicht alle in der Vereinbarung aufgeführten Einzelleistungen erbracht wurden.

Hierzu stellte die 101. Zivilkammer fest, dass die Parteien einen Festpreis je Sendung im Wege der Pauschalisierung ermittelt hätten, der keinen Raum für die Kürzung einzelner Positionen lasse, selbst wenn diese von der Beklagten nicht abgerufen worden seien. Eine Preisanpassung sei auch nicht im Wege der Teilkündigung einzelner Leistungen möglich gewesen.

Keinen Erfolg hatte daher die Widerklage der Beklagten auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen, die sie wegen der ihrer Ansicht nach nicht erbrachten Leistungen von der Klägerin gefordert hatte.

Gegen das Urteil ist die Berufung zulässig.

Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz Berlin Nr. PM 68/2007 v. 17.12.2007 zu LG Berlin, Az: 101 O 159/06



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**